



Hintergrundinformation

Frankfurt, September 2002

Die Bonner Konvention (CMS)

Überall auf der Welt gibt es „wandernde“ Tierarten, insgesamt 10.000 verschiedene. Die Tiere ziehen in regelmäßigen zeitlichen Abständen über weite Strecken und lassen sich an wechselnden Standorten nieder. Bekanntestes Beispiel: die Zugvögel, die jedes Jahr von ihren Sommer- in behaglichere Winterquartiere ziehen. Bei ihren Wanderungen halten sich die Tiere nicht an politische Grenzen, sondern sind einzig und allein darauf angewiesen, ganz bestimmte Naturräume vorzufinden. Leider kann sich jedoch die Zerstörung ihres Lebensraumes in einem einzelnen Staat auf das Überleben der gesamten Art auswirken. Das haben auch die verantwortlichen Politiker erkannt, und so wurde 1979 in Bonn das „Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten“, auch bekannt als „Bonner Konvention“, unterzeichnet. International wird die Bezeichnung „CMS - Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals“ verwendet.

Die Bonner Konvention trat 1983 in Kraft und ist die einzige Konvention, die ausschließlich für den Schutz wandernder Tierarten gegründet wurde.

Die Kriterien der Konvention

Die Bonner Konvention dient dem Schutz von wandernden Tierarten, unabhängig von nationalen Grenzen und über das gesamte Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art hinweg. Je nach Gefährdungsgrad werden die Arten in Kategorien mit unterschiedlichen Schutzanforderungen (Anhängen) aufgeführt.

Die Anhänge

Die Tierarten, die im **Anhang I** aufgeführt werden, sind in ihrem gesamten Lebensraum gefährdet. Für sie werden strenge Schutzmaßnahmen in allen Staaten, in denen sie leben, gefordert. Über den reinen Artenschutz hinaus wird auch die Wiederherstellung von für sie wichtigen Lebensräumen verlangt. Zurzeit sind in Anhang I rund 85 Arten gelistet, darunter einige Walarten, Fledermäuse, der Schneeleopard, fast alle Meeres-Schildkröten und zahlreiche Vogelarten, wie der Humboldt-Pinguin, der Riesenseeadler oder der Schneekranich.

In **Anhang II** werden Arten genannt, deren Management und bisheriger Schutzstatus in einzelnen Ländern ungenügend ist und deshalb internationaler Koordination bedarf. Für sie sind grenzüberschreitende Regional- oder Verwaltungsabkommen vorgesehen. Diesen Abkommen sollen jene Staaten beitreten, auf deren Hoheitsgebiet sowohl die Sommer- und Winterquartiere als auch die Wanderrouten der betreffenden Arten liegen. Um an diesen Abkommen beteiligt zu sein, bedarf es nicht der Mitgliedschaft in der Bonner Konvention.

Die Umsetzung der Forderungen und Abkommen erfolgt über das nationale Recht der einzelnen Staaten. Sanktionen sind nicht vorgesehen.

Wer hat unterzeichnet?

Zum 1. September 2002 haben 80 Staaten die Bonner Konvention unterzeichnet, sie sind in der Graphik dunkelgrau dargestellt. Hellgrau gezeichnet sind Staaten, die bislang nicht unterzeichnet haben,

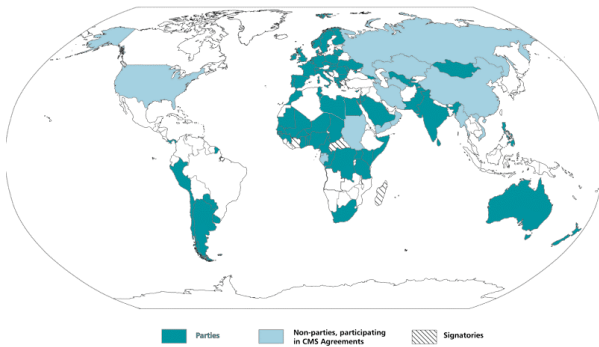


Hintergrundinformation

Bonner Konvention (CMS)

sich jedoch an Regional- oder Verwaltungsabkommen beteiligen.

Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals
Map of CMS Parties and other participating States (as of 1 September 2002)



Bis auf Österreich gehören alle Staaten der EU, also auch Deutschland, zu den Unterzeichnern der Bonner Konvention.

Was wurde bisher erreicht?

Im Rahmen der Bonner Konvention wurden bisher elf Regionalabkommen geschlossen. Dazu gehören das „Abkommen zur Erhaltung der Seehunde im Wattenmeer“, zwei Regionalabkommen für die Wale in Nord- und Ostsee sowie im Mittel- und im Schwarzen Meer, das „Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa“ und das „Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA)“. Letzteres ist eines der umfangreichsten und anspruchvollsten Regionalabkommen, an dessen Umsetzung sich der WWF unter anderem durch praktische Arbeit im Wattenmeer beteiligt.

Wie funktioniert die Konvention?

Die Aufgaben der Bonner Konvention liegen in der völkerrechtlichen Verankerung und der grenzüberschreitenden Koordination von Arten- und Lebensraumschutz für wandernde Arten. Wichtigstes Entscheidungsgremium ist die **Vertragsstaatenkonferenz**. Sie findet alle zwei bis drei Jahre statt. In diesen Konferenzen überprüfen die Vertragsstaaten die Umsetzung der früher gefassten Beschlüsse und

legen die Arbeitsschwerpunkte für die nachfolgenden drei Jahre fest.

Politische und verwaltungstechnische Entscheidungen zwischen den Sitzungen werden durch den **Ständigen Ausschuss** der Konvention getroffen. In wissenschaftlichen Fragen werden die Staaten vom **Wissenschaftliche Rat** beraten. Er gibt Empfehlungen für die Änderung der Anhänge oder die Ausarbeitung von Regional- oder Verwaltungsabkommen. Für die administrative Umsetzung der Konvention ist das **Sekretariat** mit Sitz in Bonn zuständig.

WWF: Einsatz für wandernde Arten

Der WWF setzt sich seit Jahren für wandernde Arten ein, zum Beispiel für den Seeadler, für bedrohte Walarten, für Zugvögel, die im Wattenmeer rasten, brüten oder überwintern, und für Meeresschildkröten in Mittelmeer, Karibik und Indopazifik.

Weitere Informationen:

<http://www.wcmc.org.uk/cms/>

WWF Deutschland (Referat Artenschutz),
Tel.: 0 69/7 91 44-180, -183

speziell zu AEWA und Seehunde: WWF-Projektbüro Wattenmeer, Hans-Ulrich Rösner, Tel.: 04841/62073, roesner@wwf.de